

Zeitschrift: Internationale kirchliche Zeitschrift : neue Folge der Revue internationale de théologie

Band: 50 (1960)

Heft: 2

Artikel: Das Utrechter Provinzialkonzil vom Jahre 1763

Autor: Kleef, B.A. van

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-404374>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 22.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Das Utrechter Provinzialkonzil vom Jahre 1763

II. Das Konzil

(13.–21. September)

Das Provinzialkonzil vom Jahre 1763 ist in der Geschichte der Utrechter Kirche das zweite dieser Art. Das erste tagte (1565) unter dem ersten Erzbischof von Utrecht nach der kirchlichen Neueinteilung (1559), Baron Schenk van Toutenburg, und hatte den Zweck, die Dekrete des Trienter Konzils einzuführen und zu promulgieren. Bekanntlich wurden die dogmatischen und liturgischen Entscheidungen angenommen, die kirchenrechtlichen aber, insoweit sie die hierarchischen Rechte der Kirche verkürzten, abgewiesen¹⁾. Das zweite trat dann erst etwa zweihundert Jahre später unter dem Erzbischof Petrus Johannes Meindaerts (1739–1767) zusammen.

In dem Rundschreiben²⁾, mit dem er die Geistlichkeit zum Konzil einberief, begründete Meindaerts die Notwendigkeit dieses ungewöhnlichen Schrittes. Dogmen werden angegriffen, Ketzereien erneuert, die guten Sitten verdorben, die kirchliche Zucht vernachlässigt. Ein Konzil sei ein vom kanonischen Rechte vorgeschriebenes Mittel, den Glauben zu stärken, Missbräuche zu beseitigen und Ärgernisse im Keime zu ersticken. Sodann könne es dazu beitragen, den Feinden der Kirche den Mund zu schliessen und die gegen unsere Orthodoxie erhobenen Anklagen zu widerlegen. Schliesslich biete es eine Gelegenheit, «ein authentisches und öffentliches Zeugnis unserer Ehrfurcht abzulegen vor allen Ständen der kirchlichen Hierarchie, besonders vor dem Hl. Vater³⁾». Es werden darum die Suffragan-Bischöfe, Kanoniker und Deputierten der Geistlichkeit gegen den 13. September nach Utrecht zu einem Konzil einberufen, im Hause des Kanonikers und Pfarrers der Sankt-Gertrudis-Gemeinde, Lodewijk van Zeller.

Wir sind für das Konzil in erster Linie auf die von Dupac de Bellegarde redigierten «Acta et Decreta» angewiesen⁴⁾. Obwohl die

¹⁾ Historia Episcopatum Foederati Belgii, Tom I, p. 40.

²⁾ Epistola convocatoria, d. d. 20. August 1763.

³⁾ «Simulque sinceram nostram in universae Ecclesiae hierarchiae gradus ac imprimis in summum Pontificem B. Petri Successorem reverentiam palam testemur.»

⁴⁾ Acta et Decreta secundi Synodi Provinciae Ultrajectensis, in sacello Ecclesiae Parochialis Sanctae Gertrudis, Ultrajecti, celebratae. Die XIII Septembris MDCCLXIII.

Verhandlungen und Beschlüsse auf mehrere Sitzungen verteilt waren, sind sie in dieser offiziellen Ausgabe streng systematisch geordnet. Im Kapitelarchiv der Utrechter Kirche findet sich aber ein interessantes und wertvolles «Diarium», das den Konzilsverlauf in chronologischer Folge darstellt und zudem viele charakteristische Einzelheiten enthält, die in den «Acta et Decreta» mit Stillschweigen übergegangen werden. Es dürfte der Leserlichkeit und Übersichtlichkeit zugute kommen, wenn wir dieses Diarium unserer Beschreibung des Konzils zugrunde legen und sie soweit nötig aus den offiziellen Konzilsakten ergänzen. An Hand des Diariums sind wir in der Lage, nicht nur die Geschehnisse, sondern auch deren Hintergründe von Tag zu Tag zu verfolgen.

Man stelle sich die Teilnehmerzahl, wie es das grosse Wort «Konzil» vermuten lassen könnte, nicht zu hoch vor, denn sie belief sich im ganzen auf 27 Personen, nämlich: drei Bischöfe, sieben Kanoniker, zehn Deputierte, zwei Beisitzer und fünf Theologen¹⁾. Die Theologen nahmen aber nicht an den Sitzungen teil, sondern hielten sich in einem Nebenraum zur Verfügung. Als Promotor concilii fungierte der Gastgeber, Lodewijk van Zeller, als Sekretäre Milius und van Maren, als Zeremonienmeister Gyselink und der Franzose Jallon. Das Konzil umfasste im ganzen 17 Sitzungen, von denen sich acht mit le Clerc, die übrigen mit der Morallehre der Jesuiten und mit

¹⁾ *Die drei Bischöfe:* Petrus Johannes Meindaerts, Erzbischof von Utrecht; Johannes van Stiphout, Bischof von Haarlem (Amsterdam); und Bartholomäus Johannes Byevelt, Bischof von Deventer (Rotterdam).

Die sieben Kanoniker: Dekan Franciscus Meganck (Leiden), Sybrandus Faber (Utrecht), Nicolaas de Wolf, Kapitelsekretär (Delft), Wynandus Bonifacius van Sonsbeek (Polsbroek), Ludovicus van Zeller (Utrecht), Gerardus Kenens (Dordrecht) und Henricus van Zeller (Utrecht).

Die zehn Abgeordneten: Für das Erzpriestertum Utrecht: Johannes Baptista Gyselink (Hilversum), Wynandus Johannes Brons, Seminarpräsident (Amersfoort), und Arnoldus van Schendel (Utrecht).

Für das Erzpriestertum Schieland: Franciscus de Haen (Rotterdam), Antonius van Werckhoven (Gouda).

Für das Erzpriestertum Rijnland/Delfland: Andreas Schravelaar (Rijswijk).

Für das Bistum Haarlem: Henricus Milius (Amsterdam), Wilhelmus van Vianen (Enkhuizen), Johannes Hoddé (Amsterdam) und Henricus van Binckum (Enkhuizen).

Die zwei Beisitzer: Nicolaas van Maren (Utrecht). Dieser war weder Kanoniker noch Deputierter, fungierte als zweiter Sekretär, und Jallon, als zweiter Zeremonienmeister angewiesen. Hat die Funktion nicht ausgeübt.

Die fünf Theologen: d'Etemare, Dupac de Bellegarde, du Tremblay, Pelvert und Duhamel.

Disziplinarfragen befassten. Jeden Morgen wurde um 7 Uhr ein Hl. Amt zelebriert mit anschliessendem gemeinsamem Breviergebet. Dann folgte eine Morgensitzung von 9 bis 12 Uhr. Nach der Mittagspause wurden die Vesper und das Completorium gelesen und trat man um 4 Uhr zu einer zweiten Sitzung zusammen, die gegen 8 Uhr beendet wurde. Beim Anfang und Schluss jeder Sitzung wurde eine strikte Rangordnung beobachtet: Bischöfe, Sekretäre, Kanoniker nach dem Wahltag, Deputierte nach Dienstalter.

* * *

Erste Sitzung, Dienstag, den 13. September. Nach einem vom Erzbischof zelebrierten Hl. Amt eröffnete dieser die Synode mit einer längeren Rede, in der er die kirchliche Lage schilderte und die nun schon 150 Jahre dauernden Wühlereien der Jesuiten in Erinnerung rief. «Ihre Frömmigkeit ist Heuchelei; ihre Demut versteckter Hochmut; ihr Eifer für die Seelen wurzelt in der Habsucht; sie verderben durch ihre Sophismen und trügerischen Beweisführungen die guten Sitten, zerreissen die Einheit und benehmen sich als wütende Löwen. Sie haben die Gemeinden in Besitz genommen, gebrauchen Listen und Kniffe zur Vernichtung der Hierarchie und greifen Dogmen an, denen wir unverbrüchlich zugetan sind. Viele französische Bischöfe haben sie verurteilt, Päpste haben sie anathematisiert, die Fakultät von Paris hat sie verbannt. Wo so viele in den Kampf gezogen sind, dürfen wir nicht zurückbleiben. Wenn wir schwiegen, wären wir wie blinde Schildwachen und wie Hunde, die nicht bellen können» (Jerem. 56/10). Nun aber sei eine neue Gefahr hinzugekommen durch die Irrtümer „eines Ausländers, der zufälligerweise in diesem Lande wohnt“ und der die Geister verwirrt und neuen Zwiespalt sät¹⁾). Wir haben für dieses Konzil die französischen Bischöfe konsultiert; Theologen und Kanonisten haben uns über die Art und Weise des Verfahrens unterrichtet. Mit einer Mahnung, den Frieden zu bewahren, erklärte Meindaerts das Konzil für eröffnet²⁾).

Zunächst schritten die Väter zur Erfüllung einer Reihe von Präliminarien. Weil der romtreue Teil der Geistlichkeit nicht eingeladen worden war, galt es vor allem die Legitimität des Konzils zu begründen. Die Rechte dieser Geistlichen wurden unverkürzt anerkannt,

¹⁾ «Testes malorum a quodam auctore alienigena apud nos fortuito degente.»

²⁾ «Inhibentes ne quis ab ea recedat sine nostro et Synodi consensu.»

und der Zugang zur Synode stehe ihnen offen, wenn sie sich der Jurisdiktion der Bischöfe unterwerfen wollen¹). Sodann wurde beschlossen, alle drei Jahre ein Konzil zusammenzurufen²). Um ihre Zugehörigkeit zur katholischen Kirche zu bekunden, sprachen die Anwesenden dann alle mit lauter Stimme das Symbolum Nicäo-Constantinopolitanum und erklärten «alle von den allgemeinen Konzilien, besonders vom heiligen Konzil von Trient verurteilten Irrtümer ebenfalls zu verurteilen». Als dann aber der Promotor den Antrag stellte, nun auch der Confessio Pius' IV. ihre Beistimmung zu bezeugen, weil diese «nichts anderes sei als eine verkürzte Ausgabe der Trienter Beschlüsse», stiess er auf starken Widerstand. Kurz aber vielsagend bemerkte das «Diarium»: «Magna alteratio orta est.» Was war der Fall?

Nachdem die Haarlemer Geistlichen am 30. August ihre Deputierten gewählt hatten, band Pfarrer de Haen ihnen einige Tage später noch einmal aufs Gewissen³), kein Buch und keinen Verfasser zu verurteilen, sondern nur Irrtümer, die den katholischen Glauben verletzten, weil sonst daraus in diesen Landen grosse Schwierigkeiten erstehen könnten. Viel weiter aber ging Pfarrer Borger mit noch vier anderen Geistlichen des Haarlemer Bistums. Sie erteilten ihren Deputierten den förmlichen Auftrag, auf keinen Fall der Confessio Piana beizustimmen, nur Irrtümer zu verurteilen ohne Erwähnung von Buch oder Verfasser, keinen zu exkommunizieren, weil dies in Holland traurige Folgen haben könnte, und so lange wie möglich die Einheit zu bewahren und Schisma zu vermeiden⁴). Am gleichen Tag hatten Borger und zwei andere Geistliche ihren Bischof von ihren schweren Bedenken gegen die Confessio Piana in Kenntnis gesetzt⁵). Diese Confessio enthalte mehrere mit dem Tridentinum in Widerspruch stehende Entscheidungen. Während das Trienter Konzil nur die Nützlichkeit der Heiligenverehrung lehre («bonum atque utile esse suppliciter eos invocare»), lehre die Piana deren Notwendigkeit («venerandos et invocandos esse»). Dies stehe aber im Widerspruch

¹) «Eorum jura sarta tecta declarentur si postea (quod summopere optimus) eis placuerit nobiscum convenire.»

²) Aus diesem Beschluss ist nichts geworden.

³) Brief vom 7. September 1763. A. O. B. C.

⁴) Brief vom 10. September 1763. A. O. B. C.

⁵) Rationes quae quosdam e clero Harlemensi movent ne assensum praebeant insertioni Professionis Pianae in Professione fidei Ecclesiae Batavae, synodaliter Ultrajecti congregandae. A. O. B. C.

zur ganzen alten Tradition. Sodann verlange die Piana, die Romkirche als «mater et magistra omnium ecclesiarum» anzuerkennen. Dieses Prädikat komme aber nicht Rom zu, sondern nur der allgemeinen Kirche, und es sei Schmeichelei, diesen Ehrentitel auf Rom anzuwenden. «Wir sollten uns dieser Schmeichelei enthalten, damit wir nicht bei der Nachkommenschaft zu Schanden werden¹⁾.» Schliesslich verlange diese Confessio, die darin enthaltenen Wahrheiten mit einem «horrendissimum juramentum» zu beschwören. Dies sei gar nicht nötig, denn die Orthodoxie der Utrechter Kirche liege auch ohne Eid jedem, der sehen will, klar zutage. —

Diese vom Bischof von Haarlem der Synode vorgelegte Korrespondenz verfehlte ihre Wirkung nicht. Ein Teil der Väter wünschte Borger und le Clerc zum Konzil einzuladen, andere aber erklärten sich entschieden dagegen. Trotz langen Diskussionen konnte keine Einigkeit erreicht werden, und es wurde beschlossen «zu den Theologen zu gehen» und ihr Urteil einzuholen.

In der zweiten Sitzung (Dienstag, 13. September) lag das Gutachten der Theologen vor. Es ging einstimmig dahin, die Beschwerdeschrift der fünf Haarlemer als unzulässig abzuweisen. Erstens weil die Unterschriften fehlten und die Akte nicht an die Synode, sondern nur an den Bischof von Haarlem gerichtet war. Schon aus diesem Grunde könnten die Deputierten anstandslos le Clercs Schriften verurteilen, denn Borger und die Seinigen verlangen nur, dass le Clerc, wenn er das will, vor der Synode gehört werden soll. Auch der Confessio Piana könnten sie ohne Bedenken beistimmen, denn die Petenten ersuchen nur, sie nicht in die Akten aufzunehmen. Übrigens haben die Opponenten kein Recht, den Abgeordneten Aufträge zu erteilen, denn diese entscheiden selbständig und ohne bindendes Mandat. Sodann habe es in der Haarlemer Versammlung anfänglich nur zwei Gegner der Piana gegeben; jetzt aber seien es fünf, aber die drei Hinzugekommenen haben versäumt, von ihrer geänderten Meinung Kenntnis zu geben. Aus diesen Gründen sei die Beschwerdeschrift abzuweisen. Obwohl noch nicht überzeugt, fügten sich die Verteidiger Borgers wohl oder übel, und es wurde der Confessio Piana einstimmig die Adhäsion gegeben²⁾. Eines aber hatte diese Kontroverse den Vätern

¹⁾ «Ne ergo posteris nostris dedecori simus, videtur ab illa phrasi adulteria, qua Roma toties abutitur, abstinendum et bulla Piana rejicienda.»

²⁾ «Huic fidei catholicae sincere adhaerere decrevimus, sicut semper induisse adhaesimus.»

klar gemacht: auf die Haarlemer Opposition musste Rücksicht genommen werden. Wie würde diese, falls einmal die Konzilsverhandlungen bekannt würden, darauf reagieren? Die Möglichkeit eines neuen Zwiespaltes musste unter allen Umständen vermieden werden. Darum wurde den Vätern über den ganzen Hergang auf dem Konzil und auch nach dessen Beendigung ein absolutes Schweigegebot aufgerlegt¹⁾!

Um ihre Orthodoxie vor aller Welt darzutun, beschlossen die Väter, eine Reihe Schriften bezüglich der zwischen Utrecht und Rom über die Gnadenlehre bestehenden Kontroversen in die Konzilsakten aufzunehmen: *a*) Bossuets «Exposition de la foi²⁾», *b*) die vom Kanoniker Broedersen (1744) dem Papst Benedictus XIV. zugesandte «Expositio doctrinae³⁾», *c*) die vom Bischof von Cominges dem Papst Alexander VII. eingesandten fünf Artikel über die Gnadenstreitigkeiten, *d*) die von den Löwener Doctoren (van Vianen, Lupus und Steyaert) (1677) dem Papst Innocenz X. überreichten Artikel und *e*) die zwölf Artikel des Kardinal-Erzbischofs von Paris, de Noailles. Mit diesen dogmatischen Präliminarien wurde der erste, einleitende Teil des Konzils abgeschlossen.

* * *

Die dritte Sitzung (Mittwoch, den 14. September) wurde vom Promotor, van Zeller, mit einer ausführlichen Rede, in der er die Tagesordnung bekannt gab, eröffnet. Es heisst darin: Es sei Pflicht der Hirten, den Glauben unversehrt zu bewahren und das Unkraut auszujäten. Zu diesem Unkraut gehören erstens die Irrtümer «eines Aus-

¹⁾ Von dieser ganzen Kontroverse findet sich in den «Acta et Decreta» nichts.

²⁾ Man erklärte dies um so lieber zu tun, weil van Neercassel und Codde durch die Übersetzung des Buches aus dem Französischen ins Lateinische und Holländische sowie bei der Drucklegung mitgeholfen hatten.

³⁾ In dieser um des Friedens willen aufgestellten «Expositio» erklärte Broedersen: «Credimus omnia singula dogmata quae filiis suis credenda proponit Ecclesia Romano-Catholica; ac vicissim nos toto animo damnamus omnia et singula dogmata quae Ecclesia Catholica damnat...» «Omni cordis affectu amplectamur omnes et singulas sanctae oecumenicae Synodi Tridentinae Definitiones, atque omnia et singula dogmata quae in Professione Pii Papae IV continentur...» Wir anerkennen die Jurisdiktion des Hl. Stuhles «cujus auctoritas et fundamentum in Evangelio tam firmum habet et in Traditione tam manifestam, tamque continuam omnibus saeculis testificationem...» Der Primat wird anerkannt «qui catholicae unitatis commune vinculum est».

länders, der unter uns seinen Wohnsitz genommen hat» und versucht, die Reinheit des Glaubens zu verderben. Sodann die Ketzereien und falsche Schriftauslegung Hardouins und Berruyers und die laxistischen Sittenregeln Pichons, und schliesslich der Laxismus und die abscheulichen Grundsätze der Casuisten, die die Sitten untergraben und den öffentlichen Frieden zerstören. Während van Zeller die Jesuiten kaum nannte, wurden die schwersten und schärfsten Klagen gegen le Clerc erhoben. Dieser «Ausländer» verbreite in seinem Buch «Précis d'un acte de dénonciation» viele in direktem Widerspruch zu unserm Glauben stehende Lehren. Das genannte Buch sei in der Form verwirrend, denn es würden darin die Gedanken ohne Verbindung, Zusammenhang oder Methode vorgetragen. Es bringe auf jeder Seite Noten, und darauf wieder neue Noten, Bemerkungen, Ergänzungen, Wiederholungen und Verbesserungen. Es strotze von Sophismen, Beleidigungen, falscher Schriftauslegung, falscher Interpretation der Kirchenväter und Konzilien und verkünde formelle Ketzereien. Aus dem Buch trete die Eitelkeit dieses ohne Sendung oder Autorität auftretenden Mannes hervor. Er werde nicht von dem Geist der Friedensliebe oder Sanftmut, sondern von einem erbitterten Übereifer getrieben, sei vollkommen verblendet und trage mit angst-erregender Unerschrockenheit Irrtümer und Paradoxa vor. Welches sind diese Irrtümer ?

Er hat sich in den Kopf gesetzt, dass die Päpste die erbittertsten Feinde der augustinischen Gnadenlehre seien. Alle auf diesem Gebiet erschienenen Bullen verwirft er. Er greift auf die härteste Weise die Päpste an, weist alle ihnen zukommenden Ehrenbezeichnungen zurück und nennt sie Despoten und Tyrannen. Er beschimpft das Kardinalskollegium und behauptet, es wirke destruktiv. Wenn dieser Ruhestörer den Frieden liebte, hätte er mit Bescheidenheit auftreten sollen, nicht aber mit einem blinden Eifer, der nichts anders tut als Schuldige suchen.

Der grösste Skandal aber ist, dass er den Päpsten die Schuld am Schisma zuschreibt. Er lehrt, dass das Zentrum der kirchlichen Einheit nicht der apostolische Stuhl, sondern der Glaube und das Bekenntnis, die Teilnahme an den Sakramenten und die Hierarchie sei. Darum verwirft er die Ökumenizität aller Konzilien, auf denen die Griechen nicht anwesend waren. Und nicht nur das, sondern er weist auch jeden päpstlichen Vorrang ab. Für ihn ist der Bischof von Rom ein Bischof wie alle andere, und er habe über sie keine Gewalt. Wenn aber dieser Fremdling die Dokumente der Tradition zu Rate zieht,

kann er nicht leugnen, dass alle Väter seit den Tagen der Apostel den Primat iure divino verteidigt haben. Aber das macht auf ihn keinen Eindruck, denn seiner Lehre nach ist der unanimis consensus der Väter noch keine bindende Glaubensregel, denn was zum Glauben gehört, werde von der Kirche ausschliesslich auf einem Konzil festgesetzt. Weil aber die sieben allgemeinen Konzilien nicht den Primat nach göttlichem Recht gelehrt haben, gehöre es zu den zweifelhaften Meinungen.

Sodann greift «der Autor» die Autorität der Bischöfe an und behauptet, das Episkopat sei nicht von Christus eingesetzt worden. Nur das sacerdotium sei göttlicher Herkunft. Der «Autor» weiss natürlich, dass die Kirche diese Irrtümer verurteilt hat, aber er verdreht die historischen Tatsachen und korrumptiert Bibel- und Väterstellen. In seinem Brief vom 8. September fügt der Autor noch neue Ketzereien hinzu, denn er verteidigt die Meinung, dass eine Confessio fidei nichts anderes enthalten dürfe als die in der Hl. Schrift geoffenbarten Wahrheiten. Mit dem allem steht er in Widerspruch zum Trienter Konzil. Die Synode solle diese Irrtümer darum mit einer censura solemnis verurteilen.

Nach dieser energischen Philippika schritt die Synode zur Ernennung von drei Untersuchungsausschüssen: *a)* gegen «Précis d'un acte de dénonciation», *b)* gegen die Irrtümer Hardouins und Berruyers, *c)* gegen die Irrtümer Pichons. Gewählt wurden in die erste Kommission: der Bischof von Haarlem, Dekan Meganck, van Binekum und Brons. In die zweite: der Bischof von Deventer, van Maren, Gyselink und van Schendel. In die dritte: Faber, Kenens, Milius und de Haen.

Weil die Untersuchungsausschüsse noch nicht mit der Voruntersuchung fertig waren, schritt man in der *vierten Sitzung* (14. September) zur Behandlung disziplinärer Fragen über die Verwaltung der Sakramente. Bezüglich des Taufsakramentes wurde beschlossen: Kinder sollen künftighin nicht mehr zu Hause, sondern nur in der Kirche getauft werden «*nisi gravis causa aliud exigat*»¹⁾. Es soll ein Taufregister eingeführt werden; eine Abschrift der jährlichen Taufen sei dem Erzpriester einzusenden. Die Gläubigen seien über die Taufgnade, die Paten über die Bedeutung der Taufgelübde zu unterrich-

¹⁾ Zur Erklärung dieses Beschlusses sei bemerkt, dass es den Katholiken in Holland von jeher verboten war «öffentliche», d.h. in der Kirche, zu taufen. Zur Zeit des Konzils wurde es gestattet.

ten. Bei der Spendung der Sakramente sei das Rituale Romanum zu benutzen. Es wurden die Worte «sicuti hue usque in usu fuit» hinzugefügt, «weil man den Jesuiten keinen Anlass geben wollte zu sagen, die Utrechter hätten früher ein anderes Rituale gebraucht¹⁾». Die Frage über den Gebrauch der Muttersprache bei der Spendung der Sakramente rief wiederum lebhafte Diskussionen hervor. Bezeichnend für die Auffassungen des Bischofs von Haarlem ist die Bemerkung im «Diarium»: «Der Bischof von Haarlem erklärt nachdrücklich, alle Gründe zugunsten der Muttersprache widerlegen zu wollen. Einen solchen Beschluss wird er niemals annehmen.» Das Benehmen dieses Bischofs ist um so auffallender, als schon vor der Trennung da und dort die Muttersprache bei der Sakramentsspendung gebräuchlich war. — Es folgten dann noch einige Fragen aus der Praxis: «Darf man einer Frau, die das Ostergebot vernachlässigt hat, oder einer anderen, die eine Fehlgeburt gehabt hat, die Aussegnung einer Wöchnerin erteilen? Beide Fragen wurden verneinend beantwortet; im ersten Fall wegen der Übertretung des IV. Lateranums; im zweiten, weil es aus dem Aussegnungsritus deutlich hervorgeht.

* * *

In der *fünften Sitzung* (Donnerstag, den 15. September) nahmen die Väter das erste Referat Megancks entgegen über die Irrtümer bezüglich der von Innocenz X. und Alexander VII. verurteilten fünf jansenistischen Thesen. Der fast achtzigjährige Kapiteldekan, dem die ganze Widerlegung le Cleres aufgetragen war, führte darin aus: «Der Verfasser» des «Précis» behauptet mit einer unerhörten Vermessenheit, dass der eigentliche und natürliche Sinn der fünf Thesen vollkommen katholisch sei²⁾. «Wir beschuldigen ihn deswegen nicht, denn in der Gnadenlehre denkt er wie die katholischen Theologen.» Aber er irrt, wenn er meint, dass diese Thesen an und für sich nichts anderes als die genuine Lehre darstellen, denn damit kommt er in Widerspruch mit den Päpsten. Jedermann weiß, dass Rom die Lehre Augustins immer gutgeheissen habe, wie das aus den Entscheidungen

¹⁾ Die Utrechter Kirche besaß kein eigenes Rituale. Rovenius (1614 bis 1651) führte das Rituale Romanum ein, aber gab daraus eine verkürzte Edition, die auch von Neercassel gutgeheissen war. Obwohl das Konzil das Rituale Romanum einführte, blieb im Notfall die Ausgabe des Rovenius erlaubt.

²⁾ Le Clerc war mit dieser Meinung in guter Gesellschaft. So dachten auch die Jansenisten der ersten Generation, wie die Nonnen und Solitaires von Port-Royal.

Innocenz' X. und Alexanders VII. unzweideutig hervorgeht¹⁾. Immer haben die Päpste dafür Sorge getragen, dass die Lehre Augustins nicht verletzt würde. «Was unsere Kirche betrifft, so sind wir immer in die Fußspuren der edlen Verteidiger der Wahrheit getreten und haben es an Ehrfurcht vor dem Hl. Stuhl nie und in nichts fehlen lassen.» Dieser Autor aber hat die Frechheit, zu behaupten, die Päpste hätten hartnäckig und unrechtmässig die *gratia efficax* und die *praedestinatio gratuita* formell verurteilt. Die Päpste als abgesagte Anhänger des Irrtums hinzustellen, wie es dieser Autor tut, ist eine schnöde Beleidigung, die unsere tiefe Entrüstung erregen muss. Sodann trug Meganck zwei Stellen aus dem «Précis» zur Verurteilung vor: «Voilà ce que renferment en raccourci les vérités de la grace et de la prédestination... Ce sont-là les vérités que Dieu ordonne de publier de race en race. Cependant ce sont ces mêmes vérités, que les Evêques de Rome défendent sous les punitions les plus terribles, d'annoncer, d'enseigner, et de publier sous quelque prétexte que ce soit.» Und «Les Evêques de Rome, par un progrès de hardiesse et d'iniquité en sont venus jusqu'au point de les condamner formellement». Die Synode verdammte dann diese These als «falsch, verleumderisch und für die Päpste und den Hl. Stuhl beleidigend²⁾», und stellte als ihre Lehre fest: «Doctrinam de gratia ... ac ... de praedestinatione ... a sanctis doctoribus Augustino et Thoma traditam, Verbo Dei, Summorum Pontificum et Conciliorum Decretis... consonam esse.» – Mit dieser Entscheidung ist die wegen ihrer Treue zum Augustinismus vom Papsttum über hundert Jahre beschimpfte, verhönte und schliesslich aus der kirchlichen Gemeinschaft ausgestossene Utrechter Kirche – der letzte Hort der augustinischen Gnadenlehre – auf einmal um des Friedens willen zur Schleppenträgerin desselben Papsttums geworden! Wie sind die Helden gefallen! Diese steinharte Verleugnung der ganzen kirchlichen Vergangenheit wird für die Nachkommenschaft immer unfasslich bleiben.

In der noch übriggebliebenen Zeit wandten die Väter sich wieder disziplinären Fragen zu. Betreffs der Firmung wurde beschlossen: die Gläubigen seien über die Bedeutung und die Gnade dieses Sakra-

¹⁾ «Pontifices palam declaraverunt Doctrinae Christianae capita de gratia et praedestinatione ab Augustino tradita et defensa, a se minimum attentata fuisse, eaque aperte vocaverunt inconcussa tutissimaque dogmata.»

²⁾ Man beachte die stets zurückkehrende Erklärung, dass die Thesen schmählich oder verleumderisch sind für den Hl. Stuhl. Der Grund ist deutlich. Man wollte die Gunst Roms erwerben.

mentes gründlich zu unterrichten und vor Nachlässigkeit im Empfangen derselben zu warnen. Ein Firmungsregister sei anzulegen, in das die Namen der Firmlinge, des firmenden Bischofs und Zeit und Ort der Handlung einzutragen seien.

In Bezug auf die Hl. Eucharistie sollen die Gläubigen zum ehrfurchtsvollen und würdigen Empfang angehalten werden. Die Geistlichkeit soll sich beim Messelesen vor Geldgier hüten. Das Missale Romanum soll für die Sonn- und Feiertage dem Breviarium Ultrajectense angepasst werden. Der Vorschlag zur Revision des Utrechter Breviers wurde zurückgenommen, weil viele in Holland verweilende Ausländer ihr eigenes Brevier beibehielten und man durch noch mehr Abweichungen von dem römischen Ritus den Jesuiten keine neuen Waffen in die Hände spielen wollte. Von der Elevation an bis zum Vaterunser soll die Orgel schweigen und auch nicht gesungen werden. Die Gläubigen sollen in stiller Anbetung kniend Gott und dem Heiland ihren Dank darbringen. Mehr als einmal täglich zu zelebrieren wird verboten. Der Bischof kann, nur im Ausnahmefall, von dieser Verpflichtung entheben. Vor der Hl. Messe sollen die Geistlichen keinen Tabak gebrauchen¹⁾. Mit Ausnahme des Fronleichnamsfestes soll das Hl. Sakrament nicht ausgestellt werden. An diesem Tag und während dessen Oktav seien Sakramentsandachten zu halten. Über die Frage der Ausstellung des Sakramentes am Karfreitag in sancto sepulchro beschloss man: «Maneat usus, tollantur abusus.»

Bei der Besprechung der Krankenölung wurde den Geistlichen die Pflicht eingeschärft, die Kranken öfters zu besuchen und zum rechtzeitigen Empfang des Sakramentes anzuspornen. Es soll ein Totenregister geführt werden. Betreffs der Priesterweihe erhob sich die Frage, wer über die Zulassung zu den Weihen zu entscheiden habe. Es wurde bemerkt, dass die Bischöfe sich nicht auf das Zeugnis des Seminarpräsidenten verlassen können, denn als Präsident könnte er ein gutes Zeugnis geben, während er als Beichtvater den Kandidaten vielleicht als unwürdig oder ungeeignet betrachten müsse. Die Bischöfe sollen darum zweimal jährlich und in Begleitung des Erzdiakons das Seminar besuchen und die Kandidaten vor der Weihe befragen, ob ihr Beichtvater in der Beichte mit der Weihe einverstanden war.

¹⁾ Dieser Beschluss wurde nicht in die «Acta et Decreta» aufgenommen, weil unter den Gläubigen Skandal und Ärger entstehen könnte, wenn sie hörten, dass offenbar vor dem Gottesdienst Tabak gebraucht wurde.

Seine zweite Anklagerede hielt Meganck in der *sechsten Sitzung* (Donnerstag, den 15. September) nun über das Schisma der Griechen. Darin führte Meganck aus: «Der Autor» behauptet, die Griechen seien nicht schismatisch, denn sie haben den Glauben, das Bekenntnis, die Sakramente, die Hierarchie usw. beibehalten. Man muss aber, was der Autor aus dem Auge verliert, zwei Begriffe unterscheiden: *a)* die Kirche besitzt den wahren Glauben, *b)* sie ist eine sichtbare Gemeinschaft. Die Einheit beruht zwar in demselben Glauben, denselben Sakramenten usw., aber das Siegel der Einheit ist die Gemeinschaft mit dem Hl. Stuhl. Wenn man diese Einheit bricht, ist man schismatisch, auch wenn man am alten Glauben festhält. «Selbst wenn wir zugeben wollten, dass die Päpste in der Kontroverse mit der Ostkirche Fehler gemacht haben, so dürfen wir dennoch nicht sagen, sie seien deshalb schismatisch. Welche Bedenken man vielleicht gegen das Papsttum haben möge, es bedeutet noch nicht, dass Rom die Einheit zerrissen habe.» Die Griechen haben keinen Grund gehabt, sich von der Einheit loszusagen, «cum semper nefas sit perrumpere unitatem». Dann erörterte Meganck mit grosser Ausführlichkeit die Geschichte des Schismas von Photius an bis zur Eroberung Konstantinopels und findet überall die Schuld auf Seite der Griechen. Darum seien die nachfolgenden Thesen des «Autors» zu verurteilen: Schisma als Bruch innerhalb der Kirche bedeutet noch nicht Schisma mit der allgemeinen Kirche. – Wer den Glauben, die Hierarchie, die Sakramente usw. beibehält, trennt sich nicht von der Kirche. – Es sind ausnahmslos die Bischöfe von Rom gewesen, die die Zwietracht zwischen Osten und Westen herbeigeführt haben. – Alle Konzilien, an denen die Griechen nicht anwesend gewesen sind, können nicht als ökumenisch betrachtet werden. – Unter allgemeinen Konzilien verstehe ich Konzilien der ganzen allgemeinen Kirche.

Als Lehre der Synode wurde festgestellt: Die sichtbare Kirche kann nicht von dem orthodoxen Glauben abweichen. – Der Hl. Stuhl ist das centrum unitatis, weil dieser dort von dem Apostel Petrus gegründet worden ist. Wer gegen diesen Stuhl einen andern aufrichtet, ist schismatisch. – Es gibt nie einen triftigen Grund, die Einheit zu brechen. – Die Griechen, die diese Einheit gebrochen haben und in dem Schisma beharren, sind wirklich und im eigentlichen Sinn schismatisch. – Darum werden die Thesen le Clercs als «falsch, lästerlich und für die allgemeinen Konzilien, für den Hl. Stuhl und die Päpste verleumderisch und beleidigend verworfen. Sie sind auch ketzerisch insoweit sie lehren, dass die Orthodoxie, mit Ausschluss des Stuh-

les Petri, im Bekenntnis zum wahren und orthodoxen Glauben liege.

Nachdem die Väter nun schon eine Reihe Thesen le Clercs verurteilt hatten und noch mehrere zu erwarten waren, wurde die Frage nach der Art und Weise der Verurteilung aufgeworfen. Sollen die Thesen stückweise verurteilt werden oder genügt eine allgemeine Zensur? Weil man darüber nicht einig werden konnte, ging man wieder «zu den Theologen». Ihrer Ansicht nach sollte das Konzil handeln wie das Konzil von Konstanz und die Thesen nur generell verurteilen, denn die Frage, um die es sich hier handelt, sei sehr delikat. Durch die Zensuren von einzelnen Thesen würde die Synode Dogmen festlegen, was nicht zu ihrer Kompetenz gehöre. Es genüge darum, wenn die Synode unmittelbar vor den inkriminierten Thesen ihre eigene Lehre festlege. In diesem Sinn wurde Beschluss gefasst. Um den Kommissionen Zeit zu ihrer Vorarbeit zu lassen und den anderen Gelegenheit zu geben, Abschriften von den bereits gefassten Beschlüssen anzufertigen, liess man die Morgensitzung des nächsten Tages ausfallen.

* * *

Während der *siebenten Sitzung* (am Freitag, dem 16. September) hörten die Konzilväter die dritte Anklage Megancks an, diesmal über die Irrtümer le Clercs bezüglich des Primates des Apostels Petrus und seiner Nachfolger. Auch auf diesem Gebiet – so führte Meganck aus – erneuert der Autor die abscheulichsten Irrtümer der Feinde des Hl. Stuhles und ergiesst sich in den gröbsten Beleidigungen. Zunächst vermischt er den Begriff des Universalbischofs mit dem des Primats. Den Titel Universalbischof haben die Päpste seit Gregor dem Grossen immer abgewiesen, aber das will noch nicht heissen, dass sie einen Vorrang oder eine grössere Autorität über die anderen Bischöfe verworfen haben. Sodann vermischt er den Primat mit dem Recht, despatisch über die Bischöfe zu befehlen. Es ist unnötig, in den Päpsten den Despotismus zu bekämpfen. Der Autor irrt aber, wenn er glaubt, durch seinen Kampf gegen den Despotismus nun auch den Primat *iure divino* vernichtet zu haben. Weiter behauptet er, die sieben allgemeinen Konzilien hätten dem Papst nur einen Ehrenprimat zuerkannt, und er sei menschlicher Einsetzung. Zu Unrecht beruft er sich auf die Canones IV bis VI des Nizäums, denn wenn dort auch nicht von der päpstlichen Jurisdiktion die Rede ist, so will das noch nicht heissen, dass der Papst keine Jurisdiktion besessen

habe. Auch das Konzil von Konstantinopel spricht mehr für als gegen den Primat iure divino. Der Autor übersieht, dass es nie ein Konzil gegeben hat, das sich gegen diesen Primat nach göttlichem Rechte ausgesprochen hat. Schliesslich greift der Autor auch den Primat Petri an, und zwar weil die Väter in dieser Frage nicht einstimmig sind und die Hl. Schrift darüber nicht einheitlich urteilt. Wie man auch – so Meganck – die Schriftstellen betrachtet, es läuft immer auf einen Primat hinaus. Darum stellte er den Antrag, die folgenden Sätze le Clercs mit einer Zensur zu belegen: «Aus der Hl. Schrift ist nicht zu beweisen, dass Christus dem Petrus den Primat verliehen hat. – Die Väter haben die einschlägigen Schriftstellen verschiedentlich ausgelegt. – Es ist wahrscheinlicher, dass die Bischöfe mehr Nachfolger Pauli als Petri gewesen sind. – Seit dem 3. Jahrhundert hat Rom durch allerhand Listen mit Hilfe der Kaiser die Metropoliten unter das Joch gebracht. – Der Bischof von Rom besitzt keinen Primat nach göttlichem Recht. – Er hat nur einen Ehrenprimat und ist ein gewöhnlicher Bischof. – Der Primat der Jurisdiktion ist eine Fabel.»

Die Synode stimmte dann den folgenden Lehrsätzen einstimmig zu: Der Bischof von Rom als Nachfolger Petri besitzt den Primat nach göttlichem Recht. – Dieser Primat ist nicht nur ein Ehrenprimat, sondern ein Macht- und Autoritätsprimat. – Der Bischof von Rom ist als Nachfolger Petri nach göttlichem Recht das sichtbare Haupt der Kirche und der erste vicarius Christi, dem die Sorge für die ganze Kirche anvertraut worden ist. – Es wurden darum die Thesen le Clercs als «falsch, schismatisch, irrtümlich und im Widerspruch mit der Tradition stehend» verworfen. Zudem seien sie häretisch, insoweit sie lehren, dass Petrus und seine Nachfolger den Primat nicht von Christus empfangen haben.

Dann kehrte man wieder zur Behandlung praktischer Fragen zurück. Über die Ehe wurde festgestellt: Ehen zwischen Nichtkatholiken, die nur vor dem bürgerlichen Magistrat geschlossen werden, sind als gültig anzusehen. Auch Mischehen sind gültig, auch wenn die vom Tridentinum vorgeschriebene Form dabei nicht beobachtet worden ist. Solange die Eheleute leben, können sie keine neue Ehe eingehen, denn das Eheband bleibt unter allen Umständen in Kraft. Vom katholischen Standpunkt aus sind Mischehen wohl gültig, aber unerlaubt. Solche Eheleute laden sich eine Sünde auf, für die Busse zu tun sei. Es wird verboten, die kirchliche Einsegnung vor der bürgerlichen Trauung vorzunehmen. Ein Eheregister soll eingeführt werden; Abschriften der jährlich geschlossenen Ehen seien dem Erz-

priester einzusenden. Wegen der vielen Streitigkeiten zwischen Katholiken und Protestanten über die Gültigkeit oder Ungültigkeit der Ehen wurde beschlossen, die eigens für Holland von Benedictus XIV. gegebene «Declaratio» in die Akten aufzunehmen¹⁾.

* * *

Die *achte Sitzung* (Samstag, den 17. September) war wiederum dem «Autor» gewidmet. Zunächst hielt Meganck ein Referat über die Autorität der zerstreuten Kirche. Der Verfasser des «Précis» – also Meganck – kann nicht leugnen, dass der Primat des Papstes iure divino von der ganzen Tradition bezeugt ist. Dennoch will er ihn nicht als Dogma anerkennen, denn seiner Ansicht nach stellt die Kirche den Glauben nur auf den Konzilien fest. Die Primatfrage aber sei nie Gegenstand eines Konzils gewesen. Damit greift der Autor die Autorität der Väter an und lässt nur wenig vom Glauben übrig. Wie war es dann vor Nicäa ? Pelagianismus und Semi-Pelagianismus sind auch nicht von einem Konzil, sondern von der «zerstreuten» Kirche verurteilt worden. Nach Bossuet hat das einstimmige Zeugnis der Väter immer als Glaubensregel zu gelten, denn gerade in dieser Einstimmigkeit liegt das Siegel der Wahrheit. Darum beantragt er, die nachstehenden Sätze le Clercs zu verwerfen : «Wenn alle Väter oder ein grosser Teil behaupten, Petrus sei iure divino der Erste, so ist das zwar eine respektable Autorität, aber noch kein Glaubensartikel, denn die Kirche stellt den Glaubensinhalt nur fest, wenn sie versammelt, das heisst: im Konzil vereinigt ist. – Der Primat ist darum kein Glaubensartikel. – Auch wenn eine Lehre Jahrhunderte lang geglaubt worden

¹⁾ Auch die reformierte Obrigkeit stand den Mischehen ablehnend gegenüber und suchte sie soviel wie möglich zu verhindern. Eine solche Ehe konnte erst nach 18 Wochen geschlossen werden und musste alle 6 Wochen aufgeboten werden. – Auch die Katholiken mussten vor dem bürgerlichen Magistrat die Ehe schliessen; eine vor dem Pfarrer eingegangene Ehe wurde als ungültig angesehen. Wegen dieser Streitigkeiten erliess Benedictus XIV. für die besonderen Verhältnisse in Holland eine Reihe von Vorschriften, die massgebend geworden sind. Er erklärte darin: Ehen zwischen Häretikern in Holland und den Generalitätslanden, die bis jetzt geschlossen sind und in Zukunft noch geschlossen werden, sind gültig, obwohl die durch das Tridentinum vorgeschriebene Form dabei nicht beobachtet worden ist. Treten beide Eheleute zur katholischen Kirche über, so sind sie durch dasselbe Eheband wie früher verbunden, auch dann, wenn sie nicht vor dem Priester ihre gegenseitige Zustimmung aussprechen. Wird einer der Eheleute katholisch, so bleibt die Ehe bestehen; keiner der Eheleute kann zu Lebzeiten des anderen eine neue Ehe eingehen.

ist, ist sie noch keine Entscheidung der Kirche. – Die zerstreute Kirche stellt niemals Dogmen auf. Darauf bekannte sich die Synode zu dem Glauben: „Was die doctores ecclesiae oder ein Teil derselben einstimmig, deutlich, wiederholt und ständig gelehrt haben, id pro indubitato, certo, ratoque habendum esse“. – Alles was der Corpus Pastorum über Glauben und Sitten lehrt, ist als unfehlbar zu betrachten. – Ebenfalls gilt als unfehlbar, was der Corpus Pastorum, auch wenn sie zerstreut ist, über Glauben und Sitten zu glauben vorschreibt.» – Die Lehre le Cleres ist darum als «vermessen, falsch, irrtümlich, für die heiligen Väter beleidigend und häretisch» zu verwerfen.

Anschliessend berichtete Meganck über die Irrtümer bezüglich der Superiorität der Bischöfe über den Priestern. Dabei warf er dem Autor vor, er degradiere die Bischöfe durch seine Lehre, dass das Episkopat nicht göttlicher Einsetzung sei. Seiner Ansicht nach besitze jeder Priester die ganze Fülle des sacerdotiums. Christus habe zwischen den Priestern keinen Unterschied gemacht. Es ist wahr – so führte Meganck aus –, dass die alten Theologen die bischöfliche Konsekration nicht als eine neue Weihe oder ein neues Sakrament aufgefasst haben, aber andererseits haben sie festgestellt, dass die Konsekration eine Ausbreitung des Charakters der Priesterweihe ist, so dass, wer die Konsekration empfängt, etwas Sakramentales, und damit die Gewalt in der kirchlichen Verwaltung empfängt. «Wenn der Denunziant sich darauf beschränkt hätte, diese These mit Bescheidenheit vorzutragen, würden wir ihn deswegen keiner Zensur für würdig erachtet haben, aber dieser ungestüme Mensch erneuert die Lehre Arius', der Priester und Bischöfe absolut auf eine Linie stellte.» Es ist wahr, dass das Neue Testament einige Stellen enthält, wo die Worte Priester und Bischof promiscue gebraucht werden, aber man solle darum nicht die Grade der Hierarchie durcheinanderwerfen. Es gibt im Neuen Testament Hirten, die den von den Aposteln gegründeten Kirchen vorstanden. Diese Hirten haben nach 1. Tim. 5/19 die Befugnis, Richter über die Priester zu sein. Zudem kennt die Tradition schon vom ersten Jahrhundert an das dreifache Amt. Was ist übrigens die Konsequenz dieser Gleichsetzung? Dass alle Priester die Firmung spenden und Weihen erteilen könnten. Und schliesslich widerspricht der Denunziant dem Konzil von Trient (Sess. 23. can. 6 und 7).

Es wurden dann folgende Thesen le Cleres zur Verwerfung vorgelegt: «Ich habe früher gesagt, dass das Episkopat göttlicher Ein-

setzung ist, aber die Wahrheit gebietet, dass ich mich bei diesem Punkt korrigiere. – Jesus Christus hat bei der Einsetzung des Priestertamtes keinen Unterschied gemacht – Bischöfe, das heisst Patriarchen, Primate, Erzbischöfe und Priester besitzen alle die Fülle des sacerdotiums. – Der Priester, der an die Spitze einer Diözese gestellt ist, missbraucht seine Stellung, wenn er sich über die Mitbrüder erhaben glaubt. – Jesus Christus hat ausdrücklich verboten, dass unter den Hirten der Kirche irgendeine Superiorität bestehen soll.»

Hierauf erklärte die Synode: In Übereinstimmung mit dem Trierter Konzil gibt es eine von Christus eingesetzte Hierarchie, welche aus Bischöfen, Priestern und Diakonen besteht. – Die Bischöfe stehen über den Priestern, und die Befugnis, zu firmen und zu ordinieren, haben sie nicht mit den Priestern gemeinsam. Beide Thesen sind dem Tridentinum Sess. 23 cap. 6 und 7 entnommen. Die Thesen le Clercs wurden dann als «falsch, für Bischöfe beleidigend, irrtümlich verworfen, und auch als häretisch», insoweit sie die von Christus eingesetzte Hierarchie bis in die Wurzel vernichten¹⁾.

In der *neunten Sitzung* (Samstag, den 17. September) befasste Meganck sich mit le Clercs Angriffen auf die Confessio Piana. Die Bedenken des Autors – also Meganck – beziehen sich auf die Bezeichnung der Romkirche, als die «Mater et Magistra omnium ecclesiarum» und sodann auf den geforderten Treueid, durch den man sich allen päpstlichen Entscheidungen zu unterwerfen habe. Wie man sieht, sind es dieselben Vorwürfe, die auch von Borger und anderen gegen dieses Glaubensbekenntnis erhoben worden waren. Demgegenüber betonte Meganck, dass die Piana nichts anders als die reine Lehre des Tridentinums enthalte und von der ganzen Kirche angenommen sei. Sodann ritt er das bekannte Steckenpferd der Nouvellistengruppe, dass wahrer Gehorsam immer legitimer Gehorsam sei und aus dem verlangten Eid nie ein absoluter Gehorsam abgeleitet werden könne, denn über die Grenzen des Gehorsams entscheiden die Regeln der

¹⁾ Von diesem Bericht heisst es im «Diarium»: «Quae relatio mire placuit.» Nur wurden Bedenken erhoben gegen das zweite Dekret: «Ordinandi et confirmandi potestatem non esse presbiteris cum episcopis communem.» Es wurde bemerkt, dass in besonderen Fällen auch der Priester firmen könne, wenn dies auch eine potestas ligata ist. Man beschloss aber keine Änderungen vorzunehmen, weil es die Worte des Tridentinums sind. Als man bei den Theologen Auskunft holte, urteilten diese: Ein Priester ohne Delegation firmt zwar valide sed non licite. Die Worte des Tridentinums seien darum «quoad hoc punctum benigne accipienda».

Kirche. Schliesslich beantragte Meganck, den Brief le Clercs vom 8. September zu verurteilen.

Gerade dieser letzte Antrag brachte die Väter in grosse Verlegenheit. Denn hier lag ein eigenhändiger Brief le Clercs vor, und daher war es nicht länger möglich, seinen Namen zu verschweigen. Viele Väter waren der Meinung, man solle le Clerc mit Namen verurteilen und auch seine inkriminierten Schriften unumwunden nennen. Der Bischof von Haarlem aber musste auf die Opposition in seinem Bistum bedacht sein und bestand energisch darauf, weder Verfasser noch Buch zu erwähnen, und zwar «ad conciliandos Harlemensium animos». Die Entscheidung dieser Kontroverse musste den Theologen überlassen werden. Darauf verurteilte die Synode die Thesen le Clercs, in denen er betont: Die Professio fidei Pius' IV. ist verbrecherisch, denn sie strotzt von Gottlosigkeiten, die die formellen Erlasse der Kirche verletzen. – Die Professio fidei missachtet die Vorschriften der Konzilien und enthält greifbare Ungerechtigkeiten. – Dieser Papst ist schlauer als seine Vorgänger; er hat das Mittel gefunden, unter Vorwand eines Glaubensbekenntnisses, die ganze Welt durch einen Treueid, gegen den keine Berufung offensteht, zu unterjochen. – Die Synode erklärte diese Thesen als «falsch, skandalös, Irrtümer begünstigend und für die Päpste und die Kirche selbst beleidigend» und erneuerte dann ihre Zustimmung zur Confessio Piana, wie diese schon am Anfang des Konzils ausgesprochen war.

* * *

Nach einem vom Kanoniker und Konzilstheologen du Tremblay gehaltenen Hl. Amt kam die Synode Sonntag, den 18. September, zur *zehnten Sitzung* zusammen. Zunächst befassten die Väter sich mit der unentschieden gebliebenen Frage über die Formulierung der Verurteilung le Clercs. Der erste Vorschlag der Theologen, man solle «propositiones in libro nobis denuntiato comprehensas» verurteilen, wurde verworfen. Der zweite: «plures alias propositiones sibi summatim denuntiatas», rief lange Diskussionen hervor. Diese Umschreibung fand man zu allgemein gefasst und zu vage, so dass die Protestanten denken könnten, das Konzil habe es auf sie abgesehen. Überdies wollte man keine Thesen verurteilen, wenn man sie ihnen nicht in diesem oder jenem Buch vorgelegt hatte (sibi denuntiatas). Diese Schwierigkeit war leicht zu beheben. Die Theologen legten dann der Versammlung le Clercs «Précis» vor und zeigten die Thesen an. Es

liegt in diesem Vorgehen ein ungesuchter Beweis dafür, dass die Holländer nur passiv am Konzil beteiligt gewesen sind, und man kann ruhig annehmen, dass die meisten von ihnen in jenem Augenblick zum ersten Male von dem «Précis» Kenntnis genommen haben. Die Opposition liess sich aber von der vagen und zu allgemein gehaltenen Fassung der Verurteilung nicht überzeugen. Die Bischöfe hieben dann den Knoten durch mit der Entscheidung, dass die Konzilsdekrete vorläufig nicht veröffentlicht werden sollten. Sie sollten zuerst nach Rom gesandt werden, und das brauche viel Zeit, und es sei zu erwarten, dass dann vielleicht die Gemüter der Haarlemer beruhigt sein würden! Es sollen darum die Acta nur den Bischöfen und Erzpriestern zugestellt werden. Falls die Geistlichen sie einsehen wollten, so könnten sie zur Lesung abgegeben werden; aber «legendo solum, non describendo!» Ein höchst merkwürdiges Vorgehen! Den Konzilsteilnehmern wird ein absolutes Schweigegebot auferlegt; die Akten werden in absehbarer Zeit nicht veröffentlicht werden; die Geistlichen dürfen sie zwar lesen, aber nicht einmal eine Abschrift machen!

Nun erhielt Meganck das Wort für seine siebente Anklage über die Angriffe le Clercs auf Ablässe, Exkommunikationen und die Tradition. Bezuglich der zwei ersten Themata beschränkte er sich darauf, die spöttischen und beleidigenden Bemerkungen des Gegners zu tadeln, und stellte den Antrag, die diesbezüglichen Dekrete des Tridentinums seien in die Acta aufzunehmen. Über die Tradition legte er einige Thesen zur Verurteilung vor, nämlich: «Ich behaupte, dass die mündliche Tradition sich nicht auf die Lehre, sondern nur auf Bräuche, Gewohnheiten und sonstige irrelevante Sachen bezieht. – Nach der Ansicht Augustinus' sind alle Glaubenswahrheiten im Alten und Neuen Testament vorhanden. – Jede mit der Hl. Schrift übereinstimmende Tradition findet sich schon in der Hl. Schrift. – Das Dekret des Tridentinums über die Tradition ist nicht von Christus oder den Aposteln gelehrt worden und steht im Widerspruch zur Lehre der berühmtesten Väter. – Ein Glaubensbekenntnis, das nicht in den heiligen Büchern zu finden ist, kann keine evangelische oder apostolische Tradition genannt werden. – Die Synode verurteilte diese Sätze als «falsch, skandalös, lästerlich, vermessan, für fromme Ohren beleidigend, schmählich für das Trierer Konzil, insoweit sie lehren, dass es neue Dogmen geschaffen hat und in der ganzen Kirche unbekannte, mit dem einstimmigen Zeugnis der Väter und dem katholischen Glauben in Widerspruch stehende Fabel als

Glauben der Kirche vorstellt.» In die Acta werden aufgenommen die drei Dekrete des Tridentinums «de canonicis scripturis», «de Indulgentiis» und «de Excommunicatione». Damit hatte der alte Meganck die ihm zugefallene Aufgabe erfüllt.

So konnte man zu den Beratungen über die Irrtümer Hardouins und Berruyers übergehen. In seinem Einleitungswort wies van Zeller darauf hin, dass die Jesuiten von jeher Irrtümer verbreitet und namentlich die Religion verdorben haben, so dass die Worte 1.Tim. 6/5, 4/1 und 1/19 auf sie Anwendung finden. «Hardouin ist ein Mann voller Paradoxe, Vernichter des Altertums, Träumer und Phantast und ein wahrer Pyrrhonianer. Er vereinigt in sich die Leichtgläubigkeit eines Kindes mit der Schwachsinnigkeit eines Greises und schmiert die törichtesten Extravaganzan zusammen.» «Berruyer ist der Verfasser eines gottlosen Buches, das von vielen französischen Bischöfen verurteilt worden ist. Er hat sich dann unterworfen „mit der Aufrichtigkeit eines Jesuiten“, aber trotzdem wird das Gift weiter ausgestreut. Vielleicht fragt man sich: Was geht das die Kirche von Holland an? Aber man soll bedenken, dass die Kirche eine Einheit ist. Auf dem Titelblatt des Buches steht „gedruckt in Amsterdam“, und wenn wir auch von dem Buch keinen Schaden erleiden, so dürfen wir dennoch, wenn alles rund um uns herum in Feuer und Flamme steht, nicht zurückbleiben.»

In der *elften Sitzung* (Sonntag, den 18. September) referierte darauf der Bischof von Deventer, Byevelt, freilich nur kurz, denn «wenn wir alle gefährlichen und scheusslichen Irrtümer nennen wollten, würde man ein Buch benötigen». Es genüge darum, sie nur summarisch zu erwähnen und uns den Verurteilungen anderer Bischöfe anzuschliessen. Die Irrtümer beider Jesuiten bewegen sich über das ganze Gebiet des Glaubens und der Sitten. Alles greifen sie an: die Hl. Schrift, Dreifaltigkeit, Gottheit Christi, Gottheit des Hl. Geistes, Erbsünde, Notwendigkeit der Taufe, das Mysterium der Erlösung, die Dogmen der Gnade und der Prädestination. Dann legte der Vorredner nicht weniger als 35 Thesen aus den Schriften dieser Jesuiten vor und beantragte, erstens dagegen den katholischen Glauben zu stellen und dann sich den Schriften der französischen Bischöfe anzuschliessen.

Von dieser langen Liste wollen wir nur einige anführen. Sie lauten: Das Christentum ist unnötig gewesen und ist auch jetzt unnötig. Mehr als 4000 Jahre lang sind die Patriarchen nur durch das

Naturgesetz gerechtfertigt geworden. Die natürliche Religion genügt zur Erwerbung des Heiles. – Das Alte Testament kann nicht zum Beweis der Wahrheit des Christentums dienen, denn es weiss nichts von der Trinität oder vom ewigen Sohn Gottes. Es ist darin nichts zu finden über seine Geburt, Leben, Tod, Auferstehung und Himmelfahrt. – Die Apostel haben sehr leichtfertig, und nur auf Grund des Wortes Petri, der aber selber kein Zeuge der Auferstehung gewesen ist, diese Auferstehung geglaubt. – Die Charismata der alten Kirche, wie Prophezeiung und Glossolalie, sind natürliche durch Studium und Anstrengung erworbene Gaben. – Paulus hat eine ganz andere Religion gebracht als die anderen Apostel. – Die Kirche von Rom ist erst nach der Vernichtung der jüdischen Religion gegründet worden. – Die Kirche ist nicht heilig, denn die Heiligkeit kann man überall erwerben. Sie ist nicht katholisch, denn sie umfasst nicht alle Zeiten und nicht alle Orte. Sie ist nicht apostolisch, denn sie ist erst nach dem Tod der Apostel gegründet worden. – Alle Texte der Hl. Schrift sind Fälschungen aus dem 9. oder 11. Jahrhundert. – Gott ist erst Vater geworden, als Christus in die Welt kam. – Der Hl. Geist ist nur eine göttliche Kraft. – Die Taufe dient nur dazu, das Kind aus einem unvollkommenen in einen vollkommenen Lebensstand hinüberzuführen. – Christus ist nicht das ewige Wort, sondern von Gott geschaffen. – Die Religion hat nicht zum Zweck, die Menschen von der Sünde zu erlösen, sondern sie zu einer würdigeren und vollkommenen Gottesverehrung zu bringen und den antiken Kultus zu beseitigen. – Gnade ist: das Beispiel Christi und seine Verkündigung. – Der Hl. Geist darf nicht «Consolator», sondern nur «Exhortator» heißen. – Der Mensch entscheidet selber über die Gnade. – Mit einer guten Intention werden alle Sünden beschönigt.

Es wurden dann zwei Ausschüsse ernannt *a)* zur Feststellung der reinen Lehre, *b)* zur Verurteilung der Casuisten. In die erste wurden gewählt: van Binckum, Brons und van Schendel; in die zweite: Werckhoven und Gyselink. Die erste Kommission umschrieb zunächst das Dogma der Trinität gemäss den Entscheidungen der allgemeinen Konzilien und behandelte dann die typisch «jansenistischen» Fragen bezüglich der Gnade und Prädestination. Wegen der Frage, wie es sich nun eigentlich mit dem «Jansenismus» der Utrechter Kirche verhält, dürfte es erwünscht erscheinen, näher von der Lehre des Konzils Kenntnis zu nehmen. Die Väter lehrten: Die ganze Nachkommenschaft Adams hat gesündigt und ist mit Sünde befleckt. Darum sind alle Menschen Kinder der Bosheit. Sie leben in

einem Zustand der Unwissenheit, Begehrlichkeit, Krankheit, Elend und Tod, die alles Folgen der Erbsünde sind. – Jesus Christus hat sich durch sein Leiden und seinen Tod Gott geopfert. Der menschgewordene Gott ist der Erlöser der Menschheit. Er hat sein Blut für alle Menschen vergossen. – Keiner wird gerechtfertigt durch das Naturgesetz oder durch das Gesetz Mosis, sondern einzig und allein durch den Glauben an Jesus Christus, den einzigen Mittler zwischen Gott und Menschen. – Die Gnade ist absolut notwendig. – Sie wird umsonst gegeben, ohne jedes menschliche Verdienst. Sie ist notwendig, um das Gute anzufangen, darin fortzuschreiten und darin bis zum Ende zu beharren. – Diese Gnade besteht nicht in Anspornungen, guten Beispielen und äusserlichen und innerlichen Anregungen, sondern sie besteht in der Einhauchung der Liebe, durch die wir angetrieben werden, das Gute, das wir nun kennen, zu vollbringen. Denn Gott ist es, der in uns das Wollen und Vollbringen wirkt. – Auch die Prädestination zum Heil ist absolut umsonst, ohne Vorherwissen irgendeines Verdienstes.

Es besteht ein ewiges und unveränderliches Gesetz: der Wille Gottes, den Gott unauslöschlich unseren Seelen eingeprägt hat. – Alles, was der Mensch in Freiheit gegen dieses Gesetz tut, sei es durch Unwissenheit, Unaufmerksamkeit, Vergesslichkeit oder ein irrendes Gewissen, ist Sünde. – Die Begehrlichkeit, die aus der Sünde hervorkommt und zur Sünde führt, ist böse in sich selber. – Darum besteht das ganze christliche Leben darin, die Begehrlichkeit auszurotten und alle Kräfte anzustrengen, damit wir das Gebot der Liebe erfüllen und alle unsere Taten dem ewigen Ziel unterordnen. – Die Glaubensregel liegt beschlossen im von Gott geoffneten Wort Gottes, wie es in der Hl. Schrift durch die ununterbrochene Überlieferung zu uns gekommen ist. Die katholische Kirche ist die untrügliche Hüterin und die unfehlbare Auslegerin dieses geoffneten Wortes Gottes. –

Die von Hardouin und Berruyer verkündeten Thesen werden dann als im Widerspruch mit der eigenen Lehre stehend verworfen, weil sie die alten Ketzereien, wie Sabellianismus, Arianismus, Nestorianismus, Monotheletismus, Pelagianismus und Socinianismus erneuern, die wichtigsten Mysterien des Glaubens untergraben und die Religion verderben. Den Geistlichen wird die Lesung der «Instruction pastorale» des Bischofs von Soissons, 1. August 1759, und die «Instruction», 24. Dezember 1762, des Erzbischofs von Lyon empfohlen.

Die zwölfe Sitzung (Montag, 19. September) befasste sich mit den Irrtümern Pichons über die innere Beschaffenheit zum Empfang der Sakramente. Nach einem einleitenden Wort des Promotors, in dem er an den Laxismus der Jesuiten erinnerte, besonders auf dem Gebiet der Beichte und der oftmaligen Kommunion, referierte Pfarrer de Haen über Pichons «*Esprit de Jésus Christ et de l'Eglise sur la fréquente communion*». Die Jesuiten – so führte er aus – erteilen unter dem Vorwand der Güte und Sanftmut viel zu leicht die Absolution und lassen Personen voll Eigenliebe zur Hl. Kommunion zu, als ob man zu den Tischen der Götzen geladen würde. Alle Bedingungen zum würdigen Empfang werden vernichtet; die Religion besteht bei ihnen nur im Beichten und Kommunizieren, und sie machen die tägliche Kommunion zum formellen Gebot. Sie betrachten das Hl. Sakrament als eine Arznei gegen die menschliche Schwachheit. Darum beantragte er, die Synode solle eine deutliche und genaue Umschreibung der Kirchenlehre geben über die für eine würdige Kommunion nötigen Bedingungen, die Empfehlung des «*Amor Poenitens*» Neercassels und der «*Instruction pastorale*» des Erzbischofs von Tours «*sur la justice chrétienne*», und die Verurteilung folgender jesuitischen Lehrmeinungen: Die Hl. Kommunion ist zur Aneignung der Verdienste Christi eingesetzt worden. Darum ist Todsünde kein Hindernis zum Empfang des Sakramentes. – Es wirkt wie die Taufe, bei der auch auf Seite des Empfängers keine Bedingungen gestellt werden. – Menschen, die in sehr ernsten Sünden leben, werden durch die oftmalige Kommunion zu einem besseren Leben geführt. – Je öfter ein Mensch die Absolution empfängt, um so mehr wird er ein besserer Mensch. – Um einen Sünder zu bekehren, muss man ihn oft kommunizieren lassen. – Die oftmalige Kommunion ist das beste Mittel zur Bekehrung und Heiligung. – In der Hl. Kommunion vernichtet Christus alle menschlichen Laster. – Die Beichte ist ein Bad im kostbaren Blut Christi, in dem man sich wäscht von allen Sünden. – Wenn du zur Kommunion gehst, untersuche ob du ohne Todsünde bist. Ist dies nicht der Fall, so beichte, damit du nicht bei der täglichen Kommunion fehlst. –

Dagegen sprach die Synode als ihre Lehre aus: Erwachsene, die an den Sakramenten teilnehmen, sollen sich von weltlichen Begierden und den Leib und Seele tötenden Sünden freihalten. – Es ist immer Busse, das heisst Betrübnis nach Gott, nötig. – Nach der Lehre der Väter darf man Menschen, die voll von Eigenliebe sind und nur «*Gott nicht hassen*», oder die nur Furcht vor zeitlicher Strafe oder

vor der Hölle haben, nicht absolvieren. – Zum würdigen Empfang der Taufe und Busse ist ein Anfang der Liebe zu Gott unerlässliche Bedingung. Zum würdigen Empfang der Hl. Eucharistie ist Heiligkeit erforderlich, denn man darf das Heilige nur Heiligen geben. – Je mehr ein Christ die Heiligkeit und Göttlichkeit des Hl. Sakramentes kennt, um so mehr soll er fürchten, es ohne Heiligkeit und Ehrfurcht zu empfangen. – Die Väter lehren, je öfters der Mensch kommuniziert, um so heiliger soll er sein. – Zur Absolution ist nötig, dass der Pönitent wahre Reue hat und ein Anfang neuen Lebens in ihm lebt, und er bereit ist, Werke der Busse zu tun. – Bevor der Beichtvater die Absolution erteilt, muss er im Beichtkind einen festen Vorsatz, Gott nicht mehr beleidigen zu wollen, finden. –

Die Väter empfahlen darauf als Richtschnur für Beichte, Absolution und Kommunionsempfang die *Constitutiones Neercassels* vom Jahre 1668 und sein Buch «*Amor Poenitens*» vom Jahre 1686, «das die Approbation von Päpsten, Kardinälen, Bischöfen und Theologen, die der guten Lehre zugetan sind, erworben hat». Sodann wurde empfohlen, «*Instructions pastorales*» des Erzbischofs von Tours, de Rastignac, sur la «*justice chrétienne*», «das grosses Lob erworben hat von Benedictus XIV, und den Theologen Italiens». Die vorgetragenen Thesen der Jesuiten wurden verworfen, und zwar die über die Beichte als «falsch, skandalös, Entheiligung begünstigend, und die erforderlichen Bedingungen ausschliesslich auf die äusserliche Beichte reduzierend». Über die *contritio*: als «falsch, für fromme Ohren beleidigend, seelenverderblich und irrtümlich, insoweit sie lehren, dass es beim Sakrament der Busse genüge, Gott nicht zu hassen oder nur zeitliche Strafen zu fürchten». Über die Hl. Kommunion: als «falsch, skandalös, zur Profanierung des Hl. Sakramentes führend, und auch irrtümlich, insoweit sie lehren, dass die wahre Religion, Frömmigkeit und Busse enthalten ist in der auswendigen Teilnahme an der öfteren Kommunion, und behaupten, dass zur oftmaligen Kommunion solche Bedingungen genügen, die nicht einmal zum einmaligen Empfang genügen würden».

In der *dreizehnten Sitzung* (19. September) referierte der Seminarpräsident nur ganz kurz über die neuen Casuisten und ihre Sittenregel. Der eine Jesuit sei wie der andere, und immer decken sie einander. Er beantragt dann die Verurteilung von 24 Thesen über die Unwissenheit, das Naturrecht, die Unaufmerksamkeit, die Vergesslichkeit, das irrende Gewissen und den Probabilismus.

Darauf stellte die Synode zunächst ihre eigene Lehre fest: «Das Naturgesetz ist den Menschen eingeprägt und kann nur durch die Verblendung und Verdorbenheit des menschlichen Herzens gelegnet werden. – In Bezug auf dieses Gesetz ist Unwissenheit im eigentlichen Sinn nie ganz unüberwindlich. – Auch die Unaufmerksamkeit, bei der man nicht an die Sünde denkt, entschuldigt nicht. – Alles was in einem Erwachsenen in Widerspruch zu seiner vernünftigen Natur steht, ist Sünde und eine formelle Beleidigung Gottes; nicht, wie die Jesuiten sagen, eine philosophische Sünde. – Ein irrendes Gewissen ist nie eine Entschuldigung für die Sünde, denn man handelt im Widerspruch zum ewigen Gesetz. – Keine einzige Meinung kann wahr sein, wenn sie der Wahrheit widerspricht. – Alle probable Meinungen sind zu verwerfen, denn das Gesetz Gottes ist die Wahrheit, nicht aber die Probabilität oder Meinung der doctores.» Die von den Jesuiten in dieser Beziehung verkündeten Ansichten werden als «falsch, skandalös, irrtümlich und die ewigen Gesetze und die ganze evangelische Moral vernichtend» verurteilt. – Weiter erklären die Väter: weil aus dieser falschen Wurzel die unzählbaren Irrtümer hervorspriessen, durch die das Angesicht der Kirche täglich geändert und befleckt wird, verurteilt die Synode alle diese Irrtümer, welche tagtäglich von den Jesuiten befürwortet werden, wie die theologischen Tugenden und andere Vorschriften des Dekalogs, und namentlich: «circa simoniam, blasphemiam, sacrilegium, magiam, astrologiam, irreligionem, idololatriam, impudicitiam, perjurium, Judicium praevaricationes, furtum, compensationes occultas, homicidium, parricidium, suicidium, regicidium etc.» Sie verurteilt diese Thesen, die schon von den Päpsten Alexander VII., Innocentius XI., und Alexander VIII. sowie von den Erzbischöfen und Bischöfen und den Fakultäten von Belgien und Frankreich verurteilt worden sind.

Diese Auseinandersetzung mit den Jesuiten veranlasste die Väter zu der Frage: Ist es empfehlenswert, den Landesbehörden vorzuschlagen, die Ordensgeistlichkeit aus dem Lande zu verbannen? Die Meinungen darüber waren sehr geteilt. Die Bischöfe von Utrecht und Haarlem erklärten sich dagegen, denn die Weltpriester seien im gleichen Masse korrupt wie die Regulierten. Sodann brauche man die Ordensgeistlichen wegen Priestermangels, und schliesslich würde man sich dadurch erneut den Hass der Regulierten zuziehen. Andere dagegen vertraten die Ansicht, dass die Ordensgeistlichen die grössten Feinde der Kirche seien, und dass, solange sie in Holland verblieben, kein Friede möglich sei. Dekan Meganck glaubte, die Gemüter beruhi-

gen zu können durch die Bemerkung: man solle in bescheidener Weise den Magistraten suggerieren, in vakanten Gemeinden nur einen Weltpriester zuzulassen. Auf dieser Weise wäre es möglich, auf die Dauer die Regulierten loszuwerden.

* * *

In der *vierzehnten Sitzung* (Dienstag, den 20. September) nahm das Konzil ein Referat des Pfarrers Gyselink entgegen über den Gehorsam an die Obrigkeit. Der Promotor bemerkte dabei: Unter den schändlichen Irrlehren der Casuisten gibt es eine, der wir unsere besondere Aufmerksamkeit widmen müssen, nämlich die Lehre, dass es erlaubt sei, den von Gott bestellten Obrigkeit den Gehorsam zu verweigern. Diese Lehre geht so weit, dass man lehrt, es sei keine Sünde, wenn man ein Attentat auf den Souverän mache. Wir sollten mit lauter Stimme erklären, wie sehr wir diese Missetaten verabscheuen. Gyselink rapportierte nun ganz kurz und begnügte sich mit der Vorlegung einiger jesuitischer Thesen, dieses Inhaltes: Geistliche sind nicht verpflichtet, den bürgerlichen Gesetzen zu gehorchen, denn sie sind von diesen Gesetzen exempt. – Was der Apostel sagt über Steuerzahlen, gilt nur für die Bürger; die Geistlichkeit ist dem nicht unterworfen. – Wenn Fürsten die Geistlichkeit unter ihr Gesetz bringen wollen, tun sie dies mit Verlust ihrer Seele. – Auch die Geistlichkeit, die die kirchliche Freiheit und die von Gott gegebene Immunität preisgibt, tut dies gleichfalls mit Verlust ihrer Seele. – Der Papst kann die Gläubigen von ihrem Treueid an den Fürsten entbinden, wenn dieser tyrannisch handelt. – Es ist einem Kinde, einem Klosterbruder oder Untertan erlaubt, zum Schutz seines Lebens sich gegen den eigenen Vater, Abt oder Fürsten zu verteidigen und ihn zu töten, wenn ihr Tod keine grossen Folgen wie Krieg mit sich bringt. – Diese und noch vier andere Thesen gleichen Inhaltes wurden verworfen als «falsch, skandalös, verführerisch, im Widerspruch stehend zu der Liebe und dem Naturrecht, schnöde Mordanschläge und Fanatismus begünstigend, die menschliche Gemeinschaft zerstörend, das Gemeinwohl, Könige und Fürsten mit unmittelbaren Gefahren bedrohend». «Alle Priester und Gläubigen sollen ständig und inbrünstig für die Hochmögenden Herren und für den öffentlichen Frieden zu Gott beten.»

Mit dieser letzten Entscheidung war die Tagesordnung der Synode erschöpft. Bei der Umfrage wurde auf Antrag des Bischofs von Haarlem eine allgemeine Zensur aufgestellt, die auch die ge-

nannten Jesuiten umfasste, aber doch ausschliesslich gegen le Clerc wirksam sein konnte. Sie lautete: «*Sancta Synodus judicat eos qui in posterum (quod Deus avertat) adulterantes verbum Dei, pertinaciter tuerentur omnes aut quosdam ex erroribus et haeresibus a Sancto Synodo damnatis, indignos esse participatione sacramentorum donec expurgato veteri errorum fermento, Pascha nostrum immolare et epulari possint, non in fermento malitia et nequitiae, sed in azymis sinceritatis et veritatis.*» Ein Entwurf zur Beantwortung von le Clercs Brief vom 12. September wurde gutgeheissen, und der Beschluss, die «*Acta et Decreta*» nur den Bischöfen und den Erzbischöfen zuzustellen und sie den anderen Geistlichen «*legendo solum non describendo*» zu überlassen, noch einmal wiederholt. – Als die Frage vorgelegt wurde, wem die Acta zuzusenden seien und wann, zogen die Franzosen ein langes Verzeichnis mit ausländischen Personen hervor, was unter den Holländern starken Unwillen hervorrief. Das «*Diarium*» berichtet: «*Plurimis vehementer displacebat.*» Wir glauben, mit Recht, denn es musste für die Holländer in hohem Masse kränkend sein, dass die Franzosen alles daran setzten, die Acta schleunigst über ganz Europa zu verbreiten, und sie selbst darüber unwissend zu lassen. Dies um so mehr, als die ganze Kirche höchst gespannt war, von den Konzilbeschlüssen Kenntnis zu nehmen. Aber: «*Sententiis in varias partes divergentibus nihil hactenus conclusum est.*»

Darum wurden die Diskussionen in der *fünfzehnten Sitzung* fortgesetzt, aber auch dann wurde man nicht einig. Die Haltung der Franzosen, die darauf erpicht waren, dass ihre Gesinnungsgenossen in Frankreich möglichst bald mit den Konzilsbeschlüssen bekannt würden, andererseits aber darauf bestanden, sie den Holländern vorzuenthalten, brachte die Väter in Wut. Es wurde beschlossen, dass zwei Exemplare nach Rom geschickt werden sollten, eines für den Papst, unter Siegel, das ihm «*tempore opportuno*» überreicht werden sollte; das andere für den Kardinal und Sekretär der Propaganda, Corsini. Sodann zwei weitere Abschriften an die Bischöfe von Soissons und Lyon, weil sie konsultiert worden waren und über die geeignete Zeit der Veröffentlichung Rat geben konnten. Bezuglich der Veröffentlichung in Holland wurde die Entscheidung den Bischöfen überlassen. Aber sogar diese rein innerkirchliche Frage konnte offenbar wiederum nicht ohne ausländische Bemühung gelöst werden! Die Bischöfe sollten nämlich entscheiden «*consultis amicis Romanis et Gallicis*».

Sodann kam die Frage aufs Tapet: Welche Zeichen der Dankbarkeit geben wir den französischen Theologen, «qui suo nos consilio et opera tantopere adjuverant»? Der Erzbischof stellte vier Exemplare der «Batavia Sacra» und vier Exemplare der «Historia Episcopatum foederati Belgii» zur Verfügung. Der Kanoniker van Werckhoven fügte noch ein «Batavia Sacra» hinzu; die Kanoniker schenkten «die anderen Bücher über unsere Kirche», d.h. die Schriften Van Erckels und Broedersens. Die Deputaten bezahlten die Einbindekosten dieser Schriften.

* * *

In der *sechszenften Sitzung* (21. September) wurden noch einige kleinere Traktanden erledigt. Den Kopisten wurde ein kleiner Entgelt (minusculum) zuerkannt, und Dupac de Bellegarde wurden seine Portoauslagen und angeschaffte Bücher vergütet. – Auf Initiative des Bischofs von Haarlem wurde noch eine französische Schrift über die Notwendigkeit der Besetzung der offenstehenden Bischofssitze, Leeuwarden, Groningen und Middelburg, verlesen. Diese Schrift ist illustrativ für das feste Zutrauen, das die Väter erfüllte, dass das Konzil zweifellos zum Frieden mit Rom führen würde! «Conclusa semel cum Romanis pace ecclesiastica», war es zu erwarten, dass alle seit der Neueinteilung vom Jahre 1559 gegründeten Bistümer besetzt würden. Und die Frage war, wie man sich dazu stellte. Die Franzosen drängten in diesem Memorandum darauf, dass die Utrechter den etwaigen Entscheidungen Roms vorgreifen und die Sitze selber neubesetzen sollten. Denn wenn nach der Friedensschliessung die Bischofswahlen stattfinden würden und die romtreuen Geistlichen dabei mitzubestimmen hätten, wäre zu befürchten, dass Bischöfe gewählt würden, «qui episcopis nostris displicerent», und daraus könnten «innumera mala» erstehen! Begreiflicherweise wurde über diese weitgehenden Vorschläge kein Beschluss gefasst.

Nun konnte der Promotor concilii die feierliche Frage an die Väter richten: «Placetne sacrae synodo ut ejus decreta publicentur?» Nach einer zustimmenden Antwort wurden dann die Kirchentüren geöffnet und mit der Verlesung der Akten angefangen. In der *siebzehnten Sitzung* wurde sie fortgesetzt und beendet. Die ganze Verlesung nahm vier Stunden in Anspruch. Mit einem feierlichen Te Deum wurde das Konzil geschlossen.